



Stadt Möckmühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schwärzerhof, FlSt.Nr. 5603“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8

Anlage

Tabelle zur Ornithologische Untersuchung; Peter Baust, Mosbach – Dezember 2022

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Möckmühl stellt im Bereich des landwirtschaftlichen Aussiedlerhofs „Schwärzerhof“ südwestlich von Möckmühl den Bebauungsplan „Schwärzerhof, FlSt.Nr. 5603“ mit einer Größe von rd. 0,09 ha auf. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienhauses, anschließend an die Hofstelle geschaffen werden.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

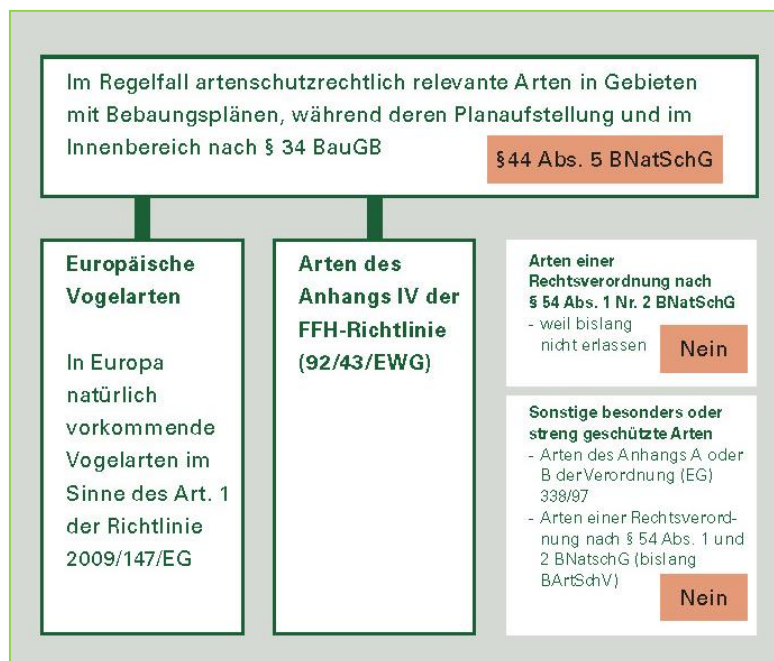
¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Schwärzerhof liegt südwestlich von Möckmühl, auf einer Hochfläche westlich bzw. nördlich des Jagsttals. Das Plangebiet selbst befindet sich am Ostrand des Schwärzerhofs, nördlich an den Schwärzweg anschließend.

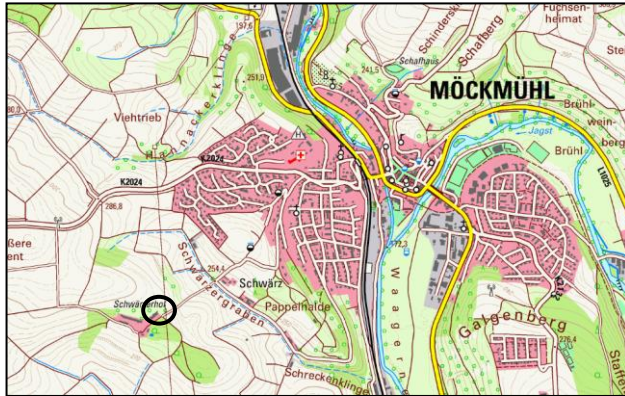


Abbildung 1: Lage des Plangebiets
(unmaßstäblich)

Es handelt sich weitgehend um eine artenarme Wiesenfläche, die zwischen dem Schwärzweg im Süden, einem provisorischen Heulagerhalle und einem landwirtschaftlichen Schuppen im Westen sowie einer kleinen Umspannstation und einer anschließenden Feldhecke im Osten liegt. Die Wiese wurde in den vergangenen Jahren offenbar regelmäßig als Lagerfläche für Holz o.Ä. genutzt. Im Süden der Wiesenfläche steht ca. 4,0 m vom Schwärzweg entfernt ein großer und alter Birnbaum.

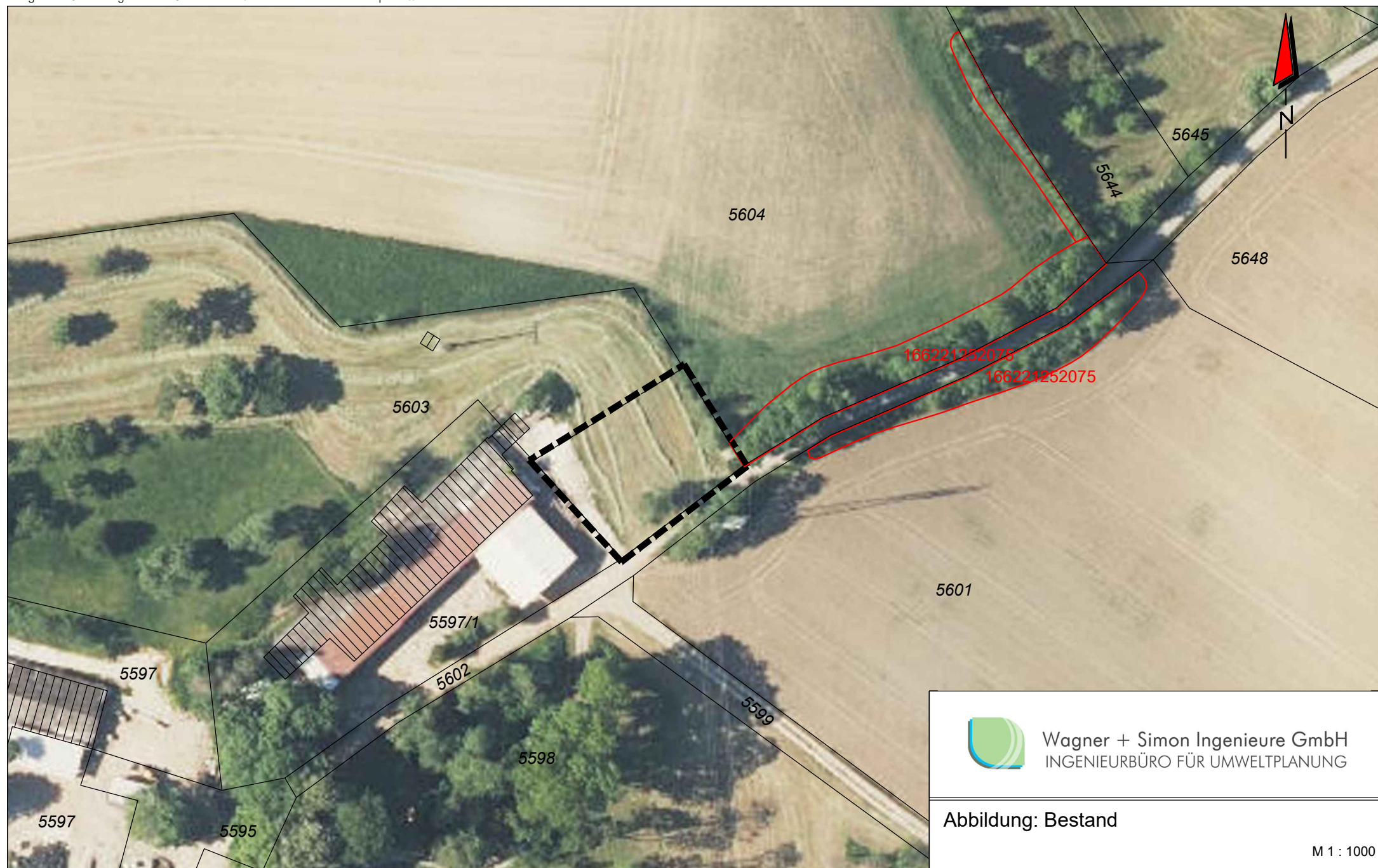
Im Norden bzw. Nordosten wird die Wiese von einem schmalen Streifen grasreicher Ruderalvegetation begrenzt, in dem einige wenige Sträucher aufkommen und in dem – rückwärtig zur Umspannstation – drei ca. 10 - 15 m hohe, junge Eschen stocken.

Zwischen Wiese und den o.g. landwirtschaftlichen Gebäuden gibt es eine betonierte Zufahrt- und Wendeflächen. Über das Plangebiet führt eine Hochspannungsleitung und unweit nördlich eine weitere Freileitung.



Abb.: Blick auf Wiese mit Birnbaum und Umspannstation (l.o) und auf den westlichen Bereich der Wiese mit angrenzenden, landwirtschaftlichen Gebäuden (r.o)

Randbereich im Nordosten mit Ruderalvegetation, Eschen und aufkommenden Sträuchern (l.u.)



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt eine Baugrenze fest und definiert mit der GRZ von 0,4 das zulässige Maß der überbauten Fläche. Neben einer Betriebsleiterwohnung sind Garagen mit Abstellraum und den o.g. Nutzungen zugeordnete Nebenanlagen zulässig.

Am Ostrand wird eine rd. 2,50 m breite Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, in der der Streifen mit Ruderalvegetation und aufkommenden Gehölzen erhalten wird. Ebenso zum Erhalt festgesetzt wird der große Birnbaum im Süden der Wiesenfläche.

Für die vorhandene Umspannstation im Osten wird eine kleine Versorgungsfläche festgesetzt.

Im Zuge der Bebauung werden vorwiegend Wiesenflächen abgeräumt, Oberboden abgeschoben, Böden umgelagert, modelliert und bebaut. Alle Gehölze bleiben erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird grundlegend ermittelt, ob durch die Wirkungen eines Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden können.

Da von der Aufstellung des Bebauungsplans keine unmittelbaren Wirkungen ausgehen (siehe Kap. 3), sind Erfassungen bestimmter Arten oder Artengruppen nicht notwendig. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung reicht aus.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet ist sehr klein und besteht weitgehend aus einer Wiesenfläche, die als Brutplatz für Vögel nicht in Frage kommt. Lediglich in dem Birnbaum und dem Ruderalstreifen mit aufkommenden Gehölzen im Nordosten können Vögel brüten.

Auf Grund der geringen Größe und da mit dem Birnbaum und dem Ruderalstreifen alle als Brutplatz geeigneten Strukturen zum Erhalt festgesetzt werden, wurde auf eine umfassende Erfassung der Vögel im Sinne einer Brutrevierkartierung verzichtet.

Das Plangebiet und die Umgebung wurden am 12.11.2022 von einem erfahrenen Ornithologen begangen. Die angetroffenen Vögel wurden aufgenommen und es wurde eine Bewertung der potentiellen Brutvögel im Gebiet und dem Umfeld erstellt.

Bei der Begehung konnten insgesamt 13 Vogelarten festgestellt werden, die mit Ausnahme des Mäusebussards auch alle im nahen Umfeld brüten können. Beobachtet wurden u.a. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zaunkönig.

Neben diesen Arten wurden 20 weitere als potentielle Brutvögel im weiteren Umfeld des Plangebiets eingestuft (siehe Tabelle im Anhang).

Der Birnbaum hat im unteren Stammbereich eine größere Höhle und im Übergangsbereich zur Krone konnten zwei weitere, kleine Öffnungen festgestellt werden. An dem Baum können z.B. Blau- und Kohlmeise, Kleiber, Feldsperling oder Star brüten. Die endoskopische Kontrolle der größeren Höhle erbrachte jedoch keine Hinweise auf frühere Vogelbruten (Nestreste, o.Ä.).

Die Eschen und der Jungwuchs am Nordostrand sind ohne Höhlen. In dem Ruderalstreifen können aber u.U. Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder der Zilpzalp brüten und in den Gehölzen, wie auch in den angrenzenden Hecken, Freibrüter wie Mönchsgasmücke oder Amsel.

An den nahen Gebäuden können Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie die Bachstelze, der Hausrotschwanz und u.U. auch Höhlenbrüter wie der Haussperling nisten.

In den Streuobstwiesen nordöstlich sind weitere Höhlenbrüter, wie bspw. Grünspecht und Wendehals, zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Als Nahrungshabitat ist die Fläche von geringer Bedeutung.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Bebauung werden ausschließlich Wiesenflächen beansprucht. Der Birnbaum und der Ruderal- und Gehölzstreifen im Nordosten werden zum Erhalt festgesetzt. Es gehen damit keine zur Brut geeigneten Strukturen verloren (*Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein).

Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch Bau und Nutzung des Einfamilienhauses, unmittelbar an die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude anschließend, Störungen ausgelöst werden, die sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Um sicher zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*), sollte mit Verweis auf den §44 BNatSchG vorsorglich folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung vorsorglich regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter zu verhindern.

Zwischen Baufläche und Ruderalstreifen mit Gehölzen (Fläche um Erhalt) ist ein Bauzaun zu stellen, der bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten ist.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchs-orte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten bereits ausgeschlossen werden. Genauer zu betrachten sind die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse.

Nachfolgend wird geprüft und dargelegt, wann oder unter welchen Umständen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Falls erforderlich, werden Maßnahmen formuliert, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

Fledermäuse

Im Raum um Möckmühl wurden in der Vergangenheit mindestens 10 verschiedene Fledermausarten (vgl. Abschichtungstabelle im Anhang) nachgewiesen und es ist durchaus möglich, dass es im Bereich des Schwärzerhofs Fledermausquartiere gibt. Insbesondere Quartiere von Gebäudefledermäusen wie der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr oder u.U. auch Männchenquartiere des Großen Mausohrs sind nicht auszuschließen. Nicht bzw. wenn nur gelegentlich im Überflug zu erwarten sind typische Waldarten wie die Bechsteinfledermaus.

Die kleine Fläche des Plangebiets wird zwar sicher gelegentlich von Fledermäusen überflogen und ggf. auch bejagt, im Vergleich zu den großen Streuobstbeständen, Heckenzügen, Feldgehölzrändern und Grünlandflächen im Umfeld ist eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat aber schon auf Grund der geringen Größe auszuschließen.



Am Birnbaum wurde im unteren Stammbereich eine größere Höhle festgestellt, zwei kleine Öffnungen (Astlöcher) gibt es im oberen Stammbereich. Die größere Höhle wurde am 6.1.2023 mittels Endoskop untersucht. Es gab keine Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Nutzung durch Fledermäuse. Weder in der größeren, noch in den beiden kleineren Höhlungen kann der gelegentliche Aufenthalt einzelner Fledermäuse (Zwischenquartiere) aber ausgeschlossen werden. Wochenstuben oder Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Abb.: Höhle im unteren Stammbereich des Birnbaums

Prüfung der Verbotstatbestände

In der Wiesenfläche wird ein Wohnhaus gebaut und hierfür kleinflächig Wiese in Anspruch genommen. Der Birnbaum mit potentiellen Zwischenquartierstrukturen bleibt erhalten. Es ist daher nicht zu erwarten, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Fledermäuse getötet oder verletzt werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Am Birnbaum sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere zu erwarten und es geht nur ein kleiner Bereich großer Jagdhabitats verloren. Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) können ausgeschlossen werden. Das gilt auch, sollte es am Schwärzerhof tatsächlich Wochenstubenquartiere geben.

Mit dem Erhalt des Birnbaums bleiben alle als Ruhestätten geeigneten Strukturen im Plangebiet erhalten. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

Zauneidechse

Aus Möckmühl sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. In der strukturierten Landschaft zwischen Möckmühl und dem Schwärzerhof – mit Obstwiesen, Böschungen, Hecken und Saumstrukturen – ist ein Vorkommen der Art zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs bietet der Ruderalstreifen am nordöstlichen Gebietsrand, die Saumstrukturen um die nahen, landwirtschaftlichen Gebäude und ggf. auch die besonnten Randbereiche der angrenzenden Feldhecke geeignete Lebensräume für die Art. In der Wiesenfläche fehlen hingegen jegliche Lebensraumstrukturen und ein Vorkommen war und ist dort nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden, sodass im Sinne einer

„am Maßstab praktischer Vernunft“¹ orientierten artenschutzrechtlichen Prüfung eine Erfassung der Art nicht erforderlich ist.

Mit der *regelmäßigen Mahd im Vorfeld der Bebauung* (siehe Vögel) ist sichergestellt, dass im Baufeld keine Ruderalflächen entstehen, die als Lebensraum interessant sein könnten und in die eine Einwanderung von nahen Lebensstätten zu erwarten wäre. Mit dem *Bauzaun zwischen Baufeld und angrenzendem Ruderalstreifen* (siehe ebenfalls Vögel) ist zudem sichergestellt, dass die potentielle Lebensstätte während der Bauzeit nicht befahren wird. Die Fläche wird zum Erhalt festgesetzt und steht weiterhin als geeigneter Lebensraum zur Verfügung. Durch die Lage des Baufensters im Westen des Geltungsbereichs bleibt die Besonnung des Streifens in jedem Fall gewährleistet, sodass auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Mit den aufgeführten Maßnahmen ist daher weder zu erwarten, dass Eidechsen getötet oder verletzt werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*), dass es zu erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt (*Verbotstatbestand Nr. 2*) und dass Flächen verloren gehen, die als Lebensstätte zu bewerten sind und dadurch u.U. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt wäre (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmen werden mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mosbach, den 06.04.2023



Anlage

Tabelle zur Ornithologische Untersuchung; Peter Baust, Mosbach – Dezember 2022

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Hrsg.): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Leitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, 2019; S. 25 „Kurz gefasst“

Lfd. Nummer	Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen			Schutzstatus								Festgestellte und potentiell vorkommende Arten					
												Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		12. Nov. 22	Potentieller Brutvogel	im Habitattyp ...			
Kategorie BaWü				Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Besonders geschützt				Streng geschützt	13:45 bis 14:45 Uhr, 10 Grad, sonnig. Auf dem Areal und in der direkten Umgebung festgestellte Vogelarten	Gebäude		Hecken	Große Bäume	Säume, Zaun, Übergangs-bereiche	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-						
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-						
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-						
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-						
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-						
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-						
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-						
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-						
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-						
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-						
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-						
12	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	↓↓	h	V	-	3	X	-						
13	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-						
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X						
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-						
16	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-						
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-						
18	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-						
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-						
20	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X						
21	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-						
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-						
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-						
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-						
25	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-						
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-						
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-						
28	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-						
29	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-						
30	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-						
31	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	3	-	3	X	-						
32	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-						
33	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-						
	Anzahl Arten			6		-	4	0	8	33	2						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6622 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6622
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6622
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6622 SW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X		Sommerfund in 6622
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in 6622 SW Sommerfunde in 6622 SW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6622 Fundangabe in 6622

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Winterfunde in 6622 SW Wochenstube in 6622 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6622
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6622 SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6622
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6622 SW Wochenstube in 6622 SW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6622 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6622 SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6622 SW) Fundangabe in 6622
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6622
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6622)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X	X			
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1					
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6622)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.